

Seniorenbeirat der Stadt Landshut:

- Tätigkeitsbericht durch den Vorsitzenden
 - Redaktionelle Änderung der Satzung
 - Berufung der Mitglieder für die Delegiertenversammlung der Seniorenvertretung
- ### 2. Lesung

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	17.12.2020	Stadt Landshut, den	03.12.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Dr. Kurbel

Vormerkung:

1. Tätigkeitsbericht

Der jährliche Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates erfolgte bereits in der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.10.2020 unter TOP 2. Über die Kenntnisnahme wurde aufgrund der beantragten 2. Lesung nicht Beschluss gefasst. Dies ist vorliegend im Rahmen der 2. Lesung nachzuholen.

2. Redaktionelle Änderung der Satzung

Gegen die von der Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.10.2020 vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen bestanden keine Einwände, insoweit wird auf die Sitzungsvorlage des Sozialausschusses vom 22.10.2020 unter TOP 2 verwiesen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich unter den Selbstbewerbern Mitglieder des Stadtrats befanden, welche vom Sozialausschuss berufen hätten werden können, wurde nach intensiver Diskussion der Antrag von Frau Stadträtin Regine Keyßner auf 2. Lesung mit 3 zu 5 Stimmen beschlossen. Hierbei wurde die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Satzung auszuformulieren, die ähnlich wie die Satzung des Migrationsbeirates und des Behindertenbeirates ausgestaltet ist indem sie einen Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrats als Delegierte des Seniorenbeirats enthält.

2.1 Formulierung in der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut

In der Satzung des Behindertenbeirats findet sich folgende Regelung unter § 2 Abs. 6:

„Mandatsträger können keine Mitglieder mit Stimmrecht sein.“

Demzufolge können Mitglieder des Stadtrats zwar Delegierte sein, jedoch die Mitglieder des Beirats nicht wählen oder selbst als Beiratsmitglieder gewählt werden.

Durch die weitere Bezugnahme auf Mitglieder des Stadtrats unter § 2 Abs. 14:

„Mitglieder des Landshuter Stadtrats haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.“

wird klargestellt, dass auch (andere) Stadratsmitglieder die nicht Delegierte sind, in der Delegiertenversammlung Rede- und Antragsrecht haben.

2.2 Formulierung in der Satzung des Beirats für Migration und Integration der Stadt Landshut

In der Migrationsbeiratssatzung ist unter § 4 Abs. 2 geregelt

„Der Beirat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern (dies sind neben den Vertretern des Stadtrates gemäß § 5 Abs.2 bis zu zehn Mitglieder gemäß § 5 Abs.3).“

und unter § 5 Abs. 2 wird aufgeführt:

„Unbeschadet einer etwaigen Benennung gemäß § 5 Abs.1 entsendet der Stadtrat je ein Mitglied pro Fraktion für die Dauer der Amtszeit als beratende Mitglieder in den Beirat und benennt jeweils zwei Stellvertreter/innen.“

Zu beachten ist jedoch, dass der aktuellen Satzung des Migrationsbeirates zufolge eine Besetzung nicht aus der Mitte einer Delegiertenversammlung erfolgt. Dementsprechend kann diese Satzung nur sehr begrenzt herangezogen werden. Zu erkennen ist aber, dass auch im Migrationsbeirat eine Beteiligung von Stadratsmitgliedern grundsätzlich gewünscht wird, jedoch ohne Stimmrechte. Dies würde auch der Regelung im Behindertenbeirat entsprechen.

2.3 Formulierungsvorschlag der Verwaltung

Wie beauftragt schlägt die Verwaltung als mögliche Art der Formulierung bzw. eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 um einen Satz 2 vor, welche der Satzung des Behindertenbeirats der Stadt Landshut entspricht:

§ 4 Berufung der Delegierten

- (1) ¹Die Delegierten werden vom Sozialausschuss der Stadt Landshut für die Dauer von vier Jahren berufen. ²Mitglieder des Stadtrats können keine Mitglieder mit Stimmrecht sein. ³Die Berufung wird den Delegierten durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.

3. Berufung der Mitglieder für die Delegiertenversammlung der Seniorenvertretung der Stadt Landshut

Gemäß der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut vom 31.08.2011 endet die Amtszeit der am 25.10.2017 berufenen Mitglieder der Delegiertenversammlung für die Seniorenvertretung nach Ablauf von 3 Jahren.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Personen zusammen, die von Institutionen vorgeschlagen werden, vgl. § 2 Abs. 1 lit. a) bis d), sowie aus Selbstbewerbern aus der Bürgerschaft der Stadt Landshut, vgl. § 2 Abs. 1 lit. e). Alle Personen, außer die Vorschläge nach § 2 Abs. 1 lit. a), müssen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landshut sein und das 60. Lebensjahr vollendet haben, vgl. § 1 Abs. 4. Die maximale Mitgliederzahl der Delegiertenversammlung, die sich aus den möglichen Personen nach § 2 ergibt beträgt aktuell 44.

Die vorschlagsberechtigten Institutionen wurden rechtzeitig aufgefordert jeweils eine Person vorzuschlagen. Die Bürgerinnen und Bürger wurden mittels amtlicher Bekanntmachung gebeten, sich für das Ehrenamt zur Verfügung zu stellen. Mit den eingegangenen Vorschlägen und Selbstbewerbern wird die maximale Besetzung erreicht.

Die Zahl der Selbstbewerber ist mit 25 Bewerbern erfreulich hoch. Es können daraus 24 Bewerber als Delegierte vorgeschlagen werden, da 9 Institutionen von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht haben. Aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger steht damit auch noch eine Person als Nachrücker zur Verfügung.

Der Sozialausschuss beruft die Mitglieder der Delegiertenversammlung für die Seniorenvertretung entsprechend § 4 der neuen Satzung für die Seniorenvertretung nun für die Dauer von 4 Jahren.

In einem weiteren Schritt wählen die berufenen Mitglieder der Delegiertenversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat. Die erste Sitzung der neuen Delegiertenversammlung, zu der die Stadt einlädt, wird vermutlich für März 2021 organisiert.

Beschlussvorschlag

1. Vom Vortrag des Vorsitzenden des Seniorenbeirates in der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.10.2020 wird dankend Kenntnis genommen.
2. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Plenum die Satzung wie abgeändert und als Anlage 1 beigefügt zu beschließen.
3. Vom Bericht des Referenten zum Benennungs- und Meldeverfahren entsprechend der Satzung für die Seniorenvertretung wird Kenntnis genommen.
4. Der Sozialausschuss beruft die vorgeschlagenen Personen für die Delegiertenversammlung der Seniorenvertretung entsprechend der beiliegenden Liste.
5. Die Verwaltung wird beauftragt die Personen schriftlich über die Berufung zu informieren.
6. Der Stadtrat bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement der bisherigen und neuen Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der Stadtrat wünscht den gewählten Mitgliedern viel Erfolg bei der Gestaltung der Aufgabe und bietet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Anlagen:

Anlage 1. Entwurf Satzung Seniorenvertretung, Fassung vom 25.09.2020

Anlage 2. Liste Vorschläge und Selbstbewerber Delegiertenversammlung 2021 - 2024

Anlage 3. überarbeiteter Entwurf Satzung Seniorenvertretung, Fassung vom 01.12.2020

Anlage 4. Beschluss TOP 2 Sozialausschuss vom 22.10.2020